

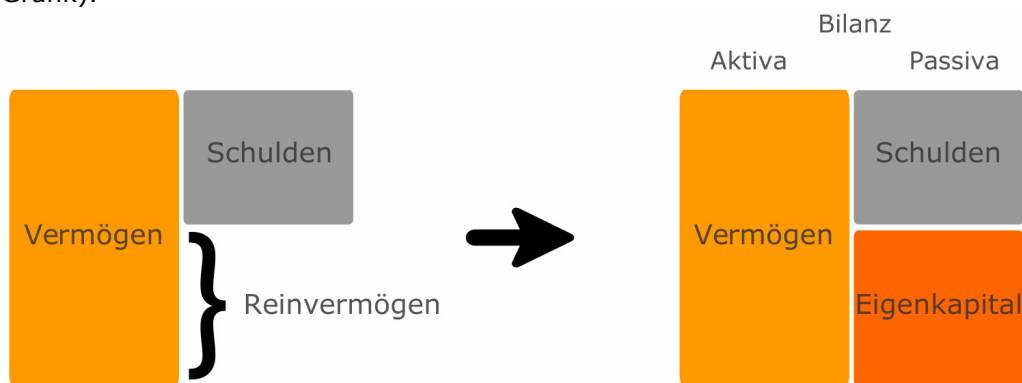
GESETZLICHE EINHALTUNG DES REINVERMÖGENS EINES UNTERNEHMENS

In Krisenzeiten überwachen die russischen Steuerbehörden aktiv die Indikatoren finanzieller Stabilität von Unternehmen. Dabei spielt die Kennzahl „Reinaktiva“ (russ.: Чистые активы) eine sehr wichtige Rolle. Das Reinvermögen einer Gesellschaft muss am Ende des Wirtschaftsjahres höher sein als das Stammkapital. Mit dieser Kundeninformation möchten wir Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen in der Russischen Föderation (RF) zum Reinvermögen von Unternehmen geben, sowie zu etwaigen Risiken bzw. Möglichkeiten diese zu vermeiden.

30.07.2015

1. Was ist das Reinvermögen eines Unternehmens und wie hoch muss es nach gesetzlichen Bestimmungen sein?

Das Reinvermögen entspricht in der Bilanz dem Saldo zwischen Vermögen (Aktivseite) und Schulden (Passivseite), also den Mitteln, die dem Unternehmen verbleiben, wenn alle Schulden und Verbindlichkeiten beglichen sind (siehe Grafik).



swilar 000

Geschäftsführerin
Daria Pogodina
Lesnaya ul. 43
RU-127055 Moskau
Tel. +7 499 9783787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Bachfeldstraße 3
D-86899 Landsberg /Lech
Tel. +49 8248 960373

© swilar Grafik
Datenquelle: <http://www.rechnungswesen-info.de/inventar.html>

Das Reinvermögen besteht aus den in der nebenstehenden Grafik aufgezeigten Bilanzpositionen. Das Stammkapital bildet hierbei das Einlage- oder Nominalkapital einer GmbH, das sich aus der Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile (Stammeinlagen, Geschäftsanteile) ergibt.



Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.+49 2226 908258

Regionalvertretung Wien
Bernhard Begemann
Tel. +43 660 4001065

Gemäß §4, Art. 90 des Zivilkodexes der RF darf das Reinvermögen eines Unternehmens ab Ende des zweiten und jedes weiteren Wirtschaftsjahres nicht niedriger als das Stammkapital sein. Ist dies doch der Fall, ist das Unternehmen verpflichtet, das Stammkapital reduzieren.

© swilar Grafik

Das Stammkapital darf jedoch den Mindestwert von 10.000 Rubel bei einer GmbH bzw. 100.000 Rubel bei einer Aktiengesellschaft nicht unterschreiten. Sollte dies der Fall sein, kann zunächst eine freiwillige Auflösung beantragt bzw. im Weiteren eine gerichtliche Auflösung des Unternehmens durch die Inspektion eingeleitet werden (§ 11, Art. 7 des Föderalen Gesetzes Nr.943-1 vom 21.03.1997).

2. Was ist zu tun?

Grundsätzlich sollte jedes in der RF tätige Unternehmen die Höhe des Reinvermögens mithilfe eines regelmäßigen Reportings überwachen und ggf. im Vorfeld mit einem effizienten Controlling Maßnahmen zur Gegensteuerung ergreifen. Sollte dennoch der Fall eines reduzierten bzw. negativen Eigenkapitals eintreten und eine Minderung des Stammkapitals bzw. eine Unternehmensauflösung nicht in Betracht kommen, können folgende Möglichkeiten zur Erhöhung des Reinvermögens ergriffen werden:

Gewährung einer Finanzhilfe

Der Ausgleich des Eigenkapitals kann durch die Gewährung einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung von Gesellschaftern oder Aktionären erfolgen. Diese sogenannte Finanzhilfe wird den sonstigen Erträgen des Geschäftsjahres zugeordnet, erhöht damit den nicht ausgeschütteten Gewinn am Ende des Geschäftsjahres und somit das Reinvermögen des Unternehmens. Am schnellsten und einfachsten können nicht rückzahlbare finanzielle Zuschüsse durch einfachen Geldtransfer erbracht werden.

Einlage in das Vermögen der Gesellschaft

Durch eine Vermögenseinlage wird der eingebrachte Vermögenswert von den Gesellschaftern nicht den sonstigen Erträgen zugeordnet, sondern gilt als Mehrung des Eigenkapitals und wird in der russischen Bilanz als Zusatzkapital ausgewiesen. Eine Einlage in das Vermögen hat weder Einfluss auf die Höhe des Stammkapitals des Unternehmens, noch erfordert sie Änderungen in den Gründungsunterlagen, sofern Vermögenseinlagen in der Unternehmenssatzung berücksichtigt wurden. Vermögenseinlagen sind in Form von Geldeinlagen einzubringen.

Schuldenerlass von firmeninternen Darlehen oder sonstigen firmeninternen Verbindlichkeiten

Transaktionen dieser Art unterliegen häufig dem Risiko, aufgrund des allgemeinen Verbots von gegenseitigen Schenkungen zwischen Organisationen, als nichtig erklärt zu werden. Gleichwohl ist diese Gefahr bei gruppeninternen Transaktionen i.d.R. nur theoretisch gegeben und wird weder von betroffenen Parteien und Gläubigern, noch von Seiten der Steuerbehörden in Frage gestellt.

Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen

Um durch eine Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen eine Verbesserung der Kennzahlen zu erreichen, muss deren Anteil am Gesamtwert des Vermögens sehr hoch und nicht amortisiert sein. Vorteil einer Neubewertung ist, dass das Reinvermögen ohne Fremdfinanzierung erhöht werden kann. Allerdings muss bei dieser Variante künftig zum Ende jedes Wirtschaftsjahres eine Neubewertung durchgeführt werden, was ebenso eine Neubemessung der Vermögenssteuer nach sich zieht.

Gerne beraten wir Sie persönlich und detailliert, sollten Sie noch weitere Informationen zum Thema benötigen. Ihre Ansprechpartnerin zu diesem Thema:

Veronika Kofler, Finanzdirektorin **swilar** OOO
M: veronika.kofler@swilar.ru, T: +7 (906) 703 11 44